und angenehm ist, für Recht. — Will er beispielsweise einen Diebstahl unternehmen, so bemüht er sich, ben bösen Gott gnäbig zu stimmen, bamit bieser ben guten Gott nicht störe, welcher ihm bei bem Diebstahl behilstlich sein wird. Ein Gleiches ist ber Fall, wenn er beabsichtigt, einen Feind zu töten. Gelingt es ihm nicht, so ist ber bose Gott baran schuld.

So biebifch ber Arrapaboe von Natur ift, wird er einem Beigen, ber ibn in feinem Lager befucht, boch nie etwas fteblen; fampiert biefer feboch außerhalb besfelben, fo ift fein Stild feiner Sabe bor bem Arrababoe ficher. Ferner befinbet fich im Rriege ein Beifer, folange er Gaft bes Lagers ift, in feiner Gefahr. Bereitwillig erhalt er Speife unb Trant, und obne Sorge barf er fich auf bas ibm gebotene Rachtlager zur Rube legen; entfernt er fich jeboch bis über einen gewiffen Umfreis bes Lagers binaus, fo wirb er als Feind betrachtet und getotet. Zuwiberbandlungen gegen biefe Gebräuche find religiofe Berbrechen, ebenfo an ben eigenen Stammesbrübern begangener Morb und Diebstabl. Letteren bestrafen bie Arrapaboes bart, indem fie bem Diebe fein fämtliches Eigentum nehmen und ibn, falls er nicht rechtzeitig entflieht, oft zu Tobe migbanbeln. — Einen Morb beurteilt man milber, ba berfelbe gewöhnlich in ber Erregung begangen wird. Man gwingt ben Mörber, an bie Bermanbten bes Getöteten eine bobe Entschädigung zu gablen, welche jene unter Beirat bes Sauptlings bestimmen. In vereingelten Källen wird ber Mörber auch aus bem Stamme ausgestoken. - 3ft ein Morb an einem nächsten Anverwandten gescheben und feiner vorhanden, ber Entschädigung verlangt, fo muß bas Berbrechen bennoch gefühnt werben, und zwar erlegt fich ber Mörber bann felbst eine Strafe auf. Er giebt fich in die Ginfamfeit gurild und verweilt bort langere Beit obne Rabrung. Das geniigt, um ihn von feiner That volltommen rein zu maschen.

Einen abnlichen Fall borte ich von einem Arrapaboe, ben ich gern um mich fah, ba er immer bereit war, meine